

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

3 Anhang «Nachhaltiges Investitionsziel» für den Teilfonds Vontobel Fund – Green Bond

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 2 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Vontobel Fund – Green Bond

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900SFUVZHB2Y5U19

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 80 %	<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
<input checked="" type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input checked="" type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input type="checkbox"/>	mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds besteht darin, in Schuldtitel zu investieren, die für Projekte und/oder von Emittenten ausgegeben werden, die nach Einschätzung des Anlageverwalters einen Beitrag zu vordefinierten so genannten «Wirkungssäulen» (Impact Pillars) mit ökologischem Schwerpunkt leisten. Die umweltbezogenen Wirkungssäulen (saubere und erneuerbare Energie, Energieeffizienz, Ressourceneffizienz, kohlenstoffarmer Transport, Land- und Forstwirtschaft sowie klimaresiliente Infrastruktur) bilden den Hauptschwerpunkt des Teilfonds.

Zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels wird der Teilfonds mindestens 80% seines Vermögens in Green Bonds (nachhaltige Investitionen mit ökologischem Ziel) und bis zu 20% seines Vermögens in Schuldtitel investieren, bei denen es sich nicht um Green Bonds handelt, die aber von Emittenten ausgegeben werden, die zu einem ökologischen Ziel beitragen.

Mit diesen Investitionen beabsichtigt der Teilfonds teilweise, in nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Diese Ziele sind: «Klimaschutz», «Anpassung an den Klimawandel», «Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen», «Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft», «Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung», «Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme».

Der Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

- Prozentsatz der Investitionen in Green Bonds.
- Prozentsatz der Investitionen in Schuldtitel, bei denen es sich nicht um Green Bonds handelt, die aber von Emittenten begeben werden, die einen Beitrag zu einem ökologischen Ziel leisten.
- Prozentsatz der Anlagen in Wertpapiere von Unternehmen, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, die vom Teilfonds ausgeschlossen sind. (Ausgeschlossene Produkte und/oder Aktivitäten sind in den Informationen auf der Website zu finden, auf die weiter unten unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.)
- Prozentsatz der Anlagen in Wertpapiere staatlicher Emittenten, die erheblichen UN- oder internationalen Sanktionen unterliegen.
- Prozentsatz der Anlagen in Wertpapiere von Emittenten, die gegen bestimmte kritische Kontroversen, globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds unterstützt werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe). Solche Kontroversen können mit ökologischen, sozialen oder Governance-Fragen zusammenhängen.
- Prozentsatz der Anlagen in Wertpapiere von Unternehmensemittenten, die nicht über dem von einem externen ESG-Datenanbieter bereitgestellten maximalen impliziten Temperaturanstieg (ITR) liegen, der für diesen Teilfonds festgelegt wurde. Im Falle wesentlicher Änderungen des ITR wird der Anlageverwalter den ITR mit dem ESG-Research-Anbieter überprüfen und die Dekarbonisierungsstrategie des Emittenten anhand von Daten von Drittanbietern, wie z. B. der Science Based Target Initiative (SBTI), bewerten.
- Gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating des Teilfonds, das von einem externen ESG-Datenanbieter bereitgestellt wird.
- Prozentsatz der von der ESG-Analyse erfassten Wertpapiere.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, keinem ökologischen oder sozialen Anlageziel erheblich schaden, berücksichtigt der Teilfonds alle obligatorischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und stellt sicher, dass die Anlagen des Teilfonds mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte übereinstimmen.

— — — — — **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und alle relevanten zusätzlichen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, indem er das folgende Verfahren anwendet:

Der Anlageverwalter identifiziert Emittenten, die in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sind, auf der Grundlage von internem Research; zu den Datenquellen gehören ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter angemessene Schätzungen oder Annahmen vornehmen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in einem der betrachteten Bereiche der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat und keine Anzeichen für Abhilfemassnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Aktionsmechanismen können gehören: Ausschluss, aktive Eigentümerschaft, Tilting.

— — — — — **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden

ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag.

Nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel, das konform zur EU-Taxonomie ist, schaden weder dem ökologischen noch dem sozialen Ziel nachhaltiger Investitionen. Dies wird durch die Compliance mit den technischen Bewertungskriterien und den sozialen Mindeststandards der delegierten Rechtsakte für die EU-Taxonomie sichergestellt.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt alle obligatorischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und alle relevanten zusätzlichen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, indem er das folgende Verfahren anwendet:

Der Anlageverwalter identifiziert Emittenten, die in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sind, auf der Grundlage von internem Research; zu den Datenquellen gehören ESG-Datenanbieter, Nachrichtenmeldungen und die Emittenten selbst. Wenn keine zuverlässigen Daten von Dritten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter angemessene Schätzungen oder Annahmen vornehmen.

Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass eine Investition kritische und schlecht gemanagte Auswirkungen in einem der betrachteten Bereiche der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hat und keine Anzeichen für Abhilfemassnahmen oder Verbesserungen zu beobachten sind, muss der Anlageverwalter Massnahmen ergreifen. Zu den Aktionsmechanismen können gehören: Ausschluss, aktive Eigentümerschaft, Tilting.

Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden in der regelmässigen Berichterstattung des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

- Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um das Ziel einer nachhaltigen Anlage zu erreichen, wendet der Teilfonds den folgenden ESG-Rahmen an: Fokus auf Anlagen in Green Bonds, Ausschlussverfahren, Überwachung kritischer Kontroversen, Screening und Verpflichtungen auf Teilfonds-Ebene.

Fokus auf Investitionen in Green Bonds:

Der Schuldtitel muss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Schuldtitel müssen sich als Green Bonds qualifizieren. Bei diesen Anleihen handelt es sich um Instrumente, deren Erlöse zur Finanzierung oder Refinanzierung neuer und/oder bestehender Projekte mit positiven ökologischen Auswirkungen verwendet werden (z. B. Solarenergie, Energieeffizienz von Industrieprozessen oder Förderung des öffentlichen Verkehrs). Die ausgewählten Anleihen werden auf der Grundlage internationaler Standards wie den Green Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA) als Green Bonds kategorisiert. Die Verwendung der Erlöse aus den ausgewählten Anleihen muss zu mindestens einer der vordefinierten Wirkungssäulen beitragen. Der Anlageverwalter bestimmt den wesentlichen Beitrag zu den Wirkungssäulen auf der Grundlage von Gutachten einer zweiten Partei («SPO»), die von akkreditierten externen Prüfern oder ESG-Ratingagenturen vorgelegt werden, von Wirkungsberichten des Emittenten und/oder wissenschaftlichen Nachweisen. Das Fehlen eines Wirkungsberichts und/oder einer SPO führt zu einem Ausschluss des Anleiheninstruments.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Für Schuldtitel, die von einem Emittenten ausgegeben werden, der zu den Wirkungssäulen beiträgt, sich aber nicht als Green Bonds qualifizieren, muss die Aktivität des Emittenten zu mindestens einer der Wirkungssäulen positiv beitragen. Der Emittent muss mindestens 20 % seiner Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten erzielen, die zu den Wirkungssäulen beitragen. Ausnahmen gelten für Unternehmen, die auf dem jeweiligen Markt eine Schlüsselrolle spielen (z. B. gemessen an einem erheblichen Marktanteil). Der Teil der Einnahmen, der aus wirtschaftlichen Aktivitäten stammt, die zu den Wirkungssäulen beitragen, wird als nachhaltige Anlage betrachtet.
- Der Teilfonds wird mindestens 80% seines Nettovermögens in Green Bonds und bis zu 20% seines Vermögens in Schuldtitel investieren, bei denen es sich nicht um Green Bonds handelt, die aber von Emittenten ausgegeben werden, die zu einem ökologischen Ziel beitragen.

Ausschlussverfahren:

- Der Teilfonds schliesst Emittenten (Unternehmensemittenten und/oder andere Emittenten) auf der Grundlage vordefinierter Kriterien aus, die mit bestimmten Praktiken oder der Beteiligung an bestimmten Aktivitäten in Zusammenhang stehen (z. B. Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen und gegebenenfalls anderen Arten von umstrittenen Aktivitäten). Weitere Informationen zu diesen vorgegebenen Ausschlusskriterien sind unter <https://am.vontobel.com/view/ECB#documents> zu finden, wie auch, sofern anwendbar, Informationen dazu, ob der Ausschluss für Upstream-, Midstream-/Produktions- oder Downstream-Aktivitäten gilt sowie geltende Umsatzschwellen und mögliche Ausnahmen.

Überwachung kritischer Kontroversen:

Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess entwickelt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen zu verfolgen, in denen die Aktivitäten eines Emittenten nachteilige Auswirkungen auf ökologische, soziale und Governance-Aspekte haben könnten. Dieser Prozess soll die Einhaltung globaler Normen wie der Prinzipien des UN Global Compact, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherstellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Nutzung von Daten Dritter und umfasst sodann eine umfassende strukturierte Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten werden ausgeschlossen, wenn der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass sie (i) gegen die vom Teilfonds geförderten Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen involviert sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Fragen. Der Anlageverwalter erkennt jedoch an, dass der Ausschluss solcher Emittenten von den Anlagen des Anlageverwalters nicht immer der beste Ansatz ist, um die negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu mindern. In diesen Fällen wird der Anlageverwalter diese Emittenten überwachen, wenn er der Ansicht ist, dass z. B. durch aktive Teilhabe angemessene Fortschritte erzielt werden können, sofern der Emittent eine gute Unternehmensführung nachweist.

Screening:

Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmensemittenten, die nicht über dem maximalen impliziten Temperaturanstieg liegen, der auf 2°C festgelegt wurde. Der implizite Temperaturanstieg wird von einem vom Anlageverwalter ausgewählten externen ESG-Datenanbieter, in diesem Fall MSCI ESG, bereitgestellt. Der implizite Temperaturanstieg von MSCI ESG Research soll die Ausrichtung der Unternehmen an den globalen Klimazielen für das Jahr 2100 oder später auf der Grundlage der von den Unternehmen analysierten, neuesten Emissionsprognosen für Scope 1, 2 und 3 aufzeigen. Im Falle wesentlicher Änderungen des ITR wird der Anlageverwalter den ITR mit dem Research-Anbieter validieren und die Dekarbonisierungsstrategie des Emittenten auf der Grundlage von Daten von Drittanbietern, wie z. B. der Science Based Target Initiative (SBTI), bewerten.

Verpflichtungen auf Teilfondsebene:

Die Anlagen des Teilfonds haben mindestens ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating von A auf einer Skala von AAA bis CCC, wobei AAA das beste und CCC das schlechteste Rating darstellt. Die ESG-Ratings werden von MSCI ESG, einem vom Anlageverwalter ausgewählten Drittanbieter von ESG-Daten, bereitgestellt. Das ESG-Modell bewertet sektor- und länderspezifische Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien und bewertet Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen in der betreffenden Branche und Länder im Vergleich zu allen Ländern. Bei Unternehmensemittenten beziehen sich die Kriterien auf Massnahmen und Leistungen in den Bereichen Umweltschutz in der Produktion, ökologisches Produktdesign, Arbeitnehmerbeziehungen, Umwelt- und Sozialstandards in der Lieferkette und Managementsysteme. Bei staatlichen Emittenten beziehen sich die Kriterien auf die Risikoexposition und das Risikomanagement u. a. in Bezug auf natürliche Ressourcen, externe Umwelteffekte, Wissenskapital, wirtschaftliches Umfeld und politische Führung.

Darüber hinaus verfolgt der Teilfonds einen Ansatz der aktiven Teilhabe, der relevante Umwelt-, Sozial- und Governance-Belange berücksichtigt. Der Anlageverwalter sieht diese Aktivitäten als eine Möglichkeit, die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds zu unterstützen. Der Teilfonds wird durch den Engagement-Pool des Stewardship-Programms des Anlageverwalters abgedeckt, das hauptsächlich auf einer Zusammenarbeit mit einem Stewardship-Partner basiert. Der Anlageverwalter hat nur begrenzten Einfluss auf das Engagement-Programm des Stewardship-Partners.

Die Wertpapiere werden vor der Anlage auf der Grundlage der verbindlichen Elemente analysiert und laufend überwacht. Die Wertpapiere im Portfolio werden anhand des oben beschriebenen Nachhaltigkeitsrahmens regelmässig auf ihre Nachhaltigkeitsleistung hin neu bewertet. Wenn ein Wertpapier die unten beschriebenen verbindlichen Kriterien nicht erfüllt, trennt sich der Anlageverwalter innerhalb eines vom Anlageverwalter festzulegenden Zeitraums, der grundsätzlich drei Monate nach Feststellung eines solchen Verstosses nicht überschreiten darf, unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber von einem solchen Emittenten. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft von Vontobel Fund kann in Ausnahmefällen beschliessen, die Behebung eines solchen Verstosses weiter aufzuschieben oder die Veräusserung in mehreren Tranchen über einen längeren Zeitraum durchzuführen, sofern dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

- Der Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Green Bonds, die sich als nachhaltige Investitionen mit Umweltziel qualifizieren.
- Der Teilfonds investiert bis zu 20% seines Nettovermögens in Schuldtitel, bei denen es sich nicht um Green Bonds handelt, die aber von Emittenten ausgegeben werden, die zu einem ökologischen Ziel beitragen und sich als nachhaltige Investitionen mit Umweltziel qualifizieren.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Unternehmen aus, die einen nicht unerheblichen Teil ihrer Erträge aus den ausgeschlossenen Produkten und/oder Aktivitäten erzielen, auf die weiter oben unter «Ausschlussverfahren» verwiesen wird.
- Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von staatlichen Emittenten aus, die erheblichen UN- oder internationalen Sanktionen unterliegen. Der Teilfonds schliesst Wertpapiere von Emittenten aus, die gegen bestimmte kritische Kontroversen, globale Normen und Standards verstossen, die vom Teilfonds unterstützt werden, oder die kritischen Kontroversen ausgesetzt sind (es sei denn, der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe). Solche Kontroversen können mit ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungsfragen zusammenhängen.
- Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Unternehmensemittenten, die nicht über dem für diesen Teilfonds festgelegten maximalen impliziten Temperaturanstieg (ITR) liegen (impliziter Temperaturanstieg 2°C). Der implizite Temperaturanstieg wird von MSCI ESG, einem Drittanbieter von ESG-Daten, bereitgestellt. Im Falle wesentlicher Änderungen des ITR wird der Anlageverwalter den ITR mit dem ESG-Research-Anbieter überprüfen und die Dekarbonisierungsstrategie des Emittenten auf der Grundlage von Daten von Drittanbietern, wie z. B. der Science Based Target Initiative (SBTI), bewerten.
- Der Teilfonds weist ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating von mindestens A auf. Die ESG-Ratings werden von MSCI ESG, einem Drittanbieter von ESG-Daten, bereitgestellt.
- Mit der ESG-Analyse werden 100% der Wertpapiere des Teilfonds erfasst. Die Verwendung von ESG-Daten kann methodischen Beschränkungen unterliegen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

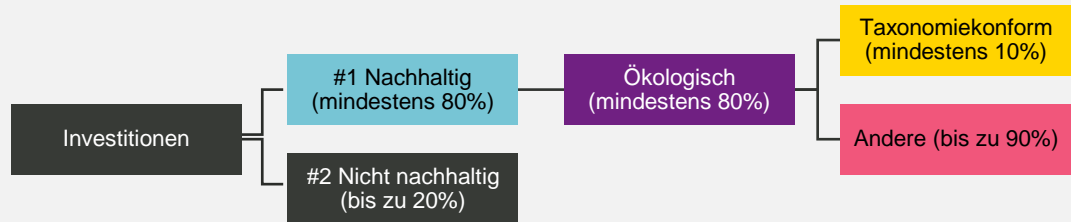
Der Anlageverwalter wird die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Mitarbeitervergütung und die Einhaltung der Steuervorschriften bewerten, indem er einen Überwachungsprozess für kritische Kontroversen anwendet. Der Anlageverwalter hat einen Überwachungsprozess eingeführt, um Vorfälle oder aktuelle Situationen, bei denen sich die Aktivitäten eines Emittenten unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten nachteilig auswirken könnten, zu verfolgen. Ziel dieses Prozesses ist es, die Übereinstimmung mit globalen Normen wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen. Dieser Prozess basiert zunächst auf der Auswertung von Daten von Drittanbietern, gefolgt von einer holistischen strukturierten Prüfung durch den Anlageverwalter. Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass diese (i) gegen die vom Teilfonds beworbenen Normen und Standards verstossen oder (ii) in kritische Kontroversen verwickelt sind, einschliesslich solcher im Zusammenhang mit Governance-Belangen, werden ausgeschlossen. Der Anlageverwalter ist sich jedoch darüber bewusst, dass der Ausschluss solcher Emittenten aus den Investitionen des Anlageverwalters möglicherweise nicht immer die beste Herangehensweise ist, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren. In diesen Fällen behält der Anlageverwalter die betreffenden Emittenten im Auge, wenn er der Ansicht ist, dass angemessene Fortschritte erzielt werden können, z. B. durch aktive Teilhabe, vorausgesetzt, der Emittent legt eine gute Unternehmensführung an den Tag. Der Teilfonds beabsichtigt zudem, eine gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch den Ansatz der aktiven Teilhabe sicherzustellen. Der Anlageverwalter bemüht sich nach Kräften, sich für die ESG-Politik zu engagieren und das Bewusstsein für Nachhaltigkeit zu fördern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Es wird erwartet, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen mindestens 80% seines Nettoinventarwerts in Emittenten investiert, die sich als nachhaltige Investitionen qualifizieren (#1 Nachhaltige Investitionen).



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der vorstehend angegebene Prozentsatz bezieht sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Nicht anwendbar. Um das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds zu erreichen, werden keine Derivate eingesetzt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt, Teilinvestitionen in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen. Diese Ziele sind: «Klimaschutz», «Anpassung an den Klimawandel», «Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen», «Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft», «Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung», «Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme».

Es wird erwartet, dass mindestens 10% der Anlagen des Teilfonds als mit der EU-Taxonomie konform sind. In diesem Prozentsatz spiegelt sich die Konformität mit den Zielen «Klimaschutz» und «Anpassung an den Klimawandel» wider. Zum Zeitpunkt des Verkaufsprospekts sind die technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie nur für die Ziele «Klimaschutz» und «Anpassung an den Klimawandel» verfügbar.

Die EU-Taxonomiekonformität der Investition wird anhand der Investitionsausgaben (CapEx) berechnet. Zur Berechnung und Überwachung der EU-Taxonomiekonformität des Teilfonds wird der Anlageverwalter Daten verwenden, die von den Unternehmen, in die investiert wird, selbst gemeldet werden. Wenn die Unternehmen, in die investiert wird, solche Daten nicht melden, wird der Anlageverwalter gleichwertige Informationen, die er direkt von den Unternehmen, in die investiert wird, erhält und/oder Daten die er von Drittanbietern erhält, verwenden.

Die Konformität mit den Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten ist nicht Gegenstand einer Bestätigung durch einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer oder einer Überprüfung durch einen oder mehrere Dritte.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

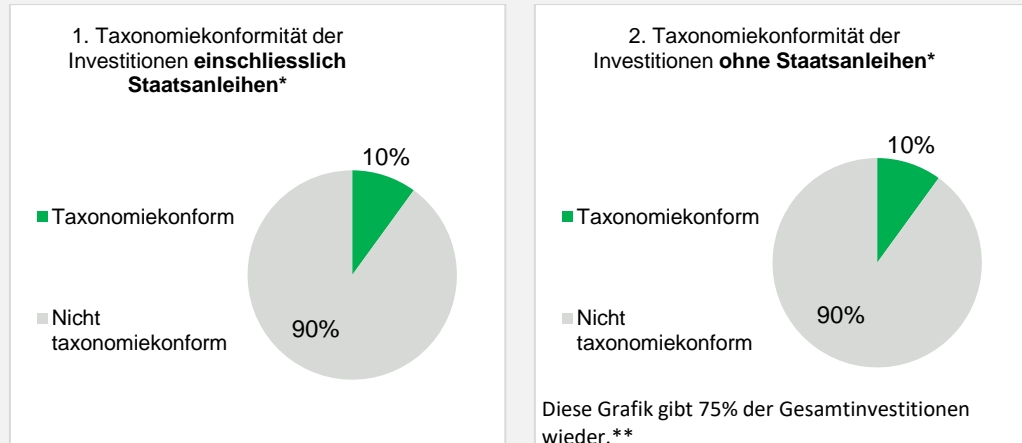
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglicht auf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Der in der zweiten Grafik abgebildete Anteil der Gesamtinvestitionen ist rein indikativ und kann abweichen. Daher besteht die Darstellung der Mindesttaxonomiekonformität in der zweiten Grafik lediglich aus dem Ergebnis der mathematischen Anpassung der ersten Grafik, da ein indikativer Anteil von Staatsanleihen aus dem Zähler und Nenner ausgeschlossen wurde. In diesem Kontext ist die Darstellung der Mindesttaxonomiekonformität ebenfalls indikativ und kann abweichen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds strebt kein besonderes Engagement in Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung an. Der Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wird mit 0% angegeben.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 80% in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel. Er investiert teilweise in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Das Finanzprodukt kann jedoch auch in nachhaltige Investitionen investieren, die nicht mit den Kriterien der EU-Taxonomie konform sind. Diese nachhaltigen Investitionen können Investitionen in wirtschaftliche Aktivitäten umfassen, die zu einem Umweltziel beitragen, indem sie mit dem Rahmenwerk des Anlageverwalters übereinstimmen (Investitionen in Unternehmen, die zu den Wirkungssäulen beitragen). Da der Teilfonds bis zu 100% in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren kann, die EU-taxonomekonform sind, wird der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht EU-taxonomekonform sind, voraussichtlich 0% betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Nicht zutreffend. Der Teilfonds hat nicht zum Ziel, in nachhaltige Investitionen mit sozialem Ziel zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Nicht nachhaltige Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zusätzliche Liquidität halten und derivative Finanzinstrumente für das Management von Währungs-, Kredit- und Zinsrisiken sowie für Absicherungszwecke einsetzen. Es wird erwartet, dass diese



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Instrumente das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds nicht beeinträchtigen, aber es werden keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards angewendet.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nicht anwendbar.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://am.vontobel.com/view/ECB#documents>, unter «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung».